

Im Rahmen der Richtlinie 71/316/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/13/EG betreffend EWG-Zulassungen und EWG-Ersteichungen werden im Anhang zu dieser Richtlinie die Ausführungsformen der Länderkennzeichnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt.

Für Österreich, Schweden, Finnland, Tschechien, Estland, Zypern, Litauen, Lettland, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei waren bislang keine Ausführungsformen

festgelegt. Die Richtlinie 2007/13/EG legt nun diese Ausführungsformen fest.

Die Ausführungsform für Österreich ist in der Eich-Zulassungsverordnung zu regeln.

Die durch diese Verordnung entstehenden finanziellen Belastungen der in Österreich zur EWG-Ersteichung ermächtigten Stellen sind gering, da nur wenige Eichstempel neu angefertigt werden und die gegenständlichen Eichstempel in den meisten Fällen jedes Jahr neu angeschafft werden müssen.